

Benutzungsordnung

für die Tiefgaragen der Universität Passau

in den Gebäuden Gottfried-Schäffer-Straße 20 (Institutsgebäude), Nikolastraße 12, Innstraße 25 (Philosophicum), 27/29 (WIWI/ZB), 31 (Audimax), 40 (Nikolakloster), 39/41 (Juridicum/Verwaltung) und 43 (IT-Zentrum/International House).

1. Parkberechtigung

Berechtigt zum Parken in den Tiefgaragen der Universität sind hauptberuflich beschäftigte Universitätsangehörige, die eine grüne Parkplakette erhalten haben.

2. Parkplakette/Tiefgaragenschlüssel

Die Parkplakette muss an gut sichtbarer Stelle im Auto (Windschutzscheibe Beifahrerseite) angebracht werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst sowie bei Veräußerung bzw. Abmeldung des Fahrzeuges ist die Plakette wieder zu entfernen und zurückzugeben. Eine Änderung des Kfz-Kennzeichens während der Benutzungsdauer ist zu melden.

Zur Einfahrt in die Garagen wird der Schlüssel Nr. BKMV 711 ausgegeben. Dieser Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Parken

Es darf nur innerhalb der markierten Stellflächen geparkt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Fahrbahnen ist verboten. Parkeinschränkungen (Behindertenparkplätze, Frauenparkplätze, für Dienstfahrzeuge reservierte Flächen) sind zu beachten.

4. Parken während der Nachtstunden

Das Abstellen von Fahrzeugen (Dienstfahrzeuge ausgenommen) während der Nachtstunden ist nicht gestattet.

5. Verkehrsbestimmungen

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung gelten entsprechend. Anweisungen des Personals der Hausverwaltung und des Wachpersonals sind zu beachten.

6. Auf den Parkflächen ist untersagt:

- Umgang mit Benzin, Öl und dgl.
- Wagenwäsche und Instandsetzungsarbeiten
- Abstellen von Fahrzeugen, die Öl oder Benzin verlieren
- Abstellen von Anhängern und nicht zugelassenen Fahrzeugen
- Lagern von Gegenständen
- längeres Laufenlassen des Motors, unnötiges Hupen
- Rauchen, Verwenden von Feuer

7. Haftungsausschluss

Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Die Parkflächen werden nicht bewacht; es ist keine Versicherung abgeschlossen. Der Freistaat Bayern, die Universität Passau und/oder deren Bedienstete haften nur, wenn ihnen für die Verursachung von im Zusammenhang mit dem Parken entstandenen Schäden vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird.

Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Die Haftung Dritter und die Haftung der Benutzer der Parkflächen untereinander bleibt unberührt.

Fahrzeuge, die unzulässig (insbesondere verkehrsbehindernd, vor Notausgängen, im absoluten Halteverbot, auf für Dienstzwecke reservierten Stellflächen oder nachts) abgestellt sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung getroffenen Regelungen führt zum Verlust der Parkberechtigung.